

Satzung

über den Schutz von

Grünbeständen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und des § 25 sowie § 58 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am 23.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Zweck dieser Satzung ist es, Grünbestände im Sinne von § 25 Abs. 1 NatSchG zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, von Lebensstätten der Tier- und Pflanzenwelt sowie der Naherholung auf der Mettnau im Bereich nordwestlich der Strandbadstraße auszuweisen.

Besonderer Schutzzweck: Es soll eine naturgemäße Landverbindung zwischen dem Naturschutzgebiet „Bodeseeufer Markelfingen“ und Naturschutzgebiet „Mettnau“ für wandernde Tierarten gesichert werden. Damit soll der genetischen Isolation der Mettnau-Population vorgesorgt werden.

§ 2

Schutzgegenstand

Der geschützte Grünbestand umfaßt die Flurstücke, T. v. Nr. 861, T.v.2816, T.v. 2816/1, T.v. 861/3, 436/1, 438, T.v. 413 und T.v. 3225.

Der geschützte Grünbestand ist in einem Auszug der Dt. Grundkarte (nicht maßstäblich) von Radolfzell flächenmäßig dargestellt. Die Grenzen sind mit einer durchgezogenen Linie gekennzeichnet. Die Karte ist Bestandteil der Satzung. Die Satzung und Karte können beim Umweltamt der Stadt Radolfzell von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote und Einschränkungen

1. Es ist verboten, geschützte Grünbestände in ihrem derzeitigen Erscheinungsbild und Nutzung wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn in geschützten Grünbeständen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen, die auf den Flächen befindlichen Vegetation und die derzeitige Nutzung erheblich verändern oder nachteilig beeinträchtigen können, sowie den besonderen Schutzzweck nach § 1 wesentlich beeinträchtigen.
2. Das Aufstellen von dichten, abschirmenden Zäunen ist verboten. Zäune müssen an der Unterseite einen mind. 10 cm hohen Durchschlupf für Kleintiere bieten.

3. Die Verwendung von naturfremden Stoffen (z.B. Pestiziden) im Satzungsgebiet ist verboten. Ausnahmen in besonderen Fällen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch das Umweltamt.
4. Bodenversiegelnde Befestigungen von Wegen und Plätzen sind verboten. Erlaubt sind ausschließlich wassergebundene Decken mit natürlichen Substraten (Kies, Schotter) und Rasenpflaster mit mind. 4 cm Fugenbreite.
5. Das Lagern von Erdaushub, Baumaterialien und Kultursubstraten auf Frei-, Grün- und Biotopflächen ist nur mit Genehmigung des Umweltamtes und zeitlich befristet zulässig.

§ 4 Zulässige Handlungen

Erlaubt sind die ordnungsgemäße Nutzung der Grünbestände, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Einbindung in die umgebende Bebauung sowie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dienen. Zulässig sind auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Gehölzen durch Rückschnitt und Freihalten von Wiesenflächen sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden öffentlichen Leitungen sowie die gesetzlich vorgeschriebene Gewässerunterhaltung unter besonderer Berücksichtigung ökologischer Belange.

Erlaubt ist auch die maßvolle bauliche Erweiterung bestehender baulicher Anlagen, sofern dem besonderen Schutzzweck nach § 1 Rechnung getragen wird.

§ 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Grünbestände sind artgerecht zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, daß ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Die Pflege soll zudem die Funktion der durchgängigen, ungestörten Landbrücke zwischen den Naturschutzgebieten „Bodenseeufer Markelfingen“ und „Mettnau“ sicherstellen.

§ 6 Befreiungen

1. Die Stadt kann nach § 63 Abs. 1 NatSchG unter Wahrung des besonderen Schutzzweckes nach § 1 im Einzelfall auf Antrag Befreiung von den Vorschriften dieser Satzung erteilen, wenn
 - a.) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, geschützte Grünbestände zum Teil zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 - b.) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c.) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern,
 - d.) der Vollzug der Vorschrift zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

2. Anträge auf Befreiung sind schriftlich an das Umweltamt der Stadt Radolfzell zu richten. Die Voraussetzungen für die Befreiung sind vom Antragsteller nachzuweisen.
3. Die Entscheidung über den Befreiungsantrag wird schriftlich erteilt. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und wird mit Auflagen zu Ausgleichsmaßnahmen nach § 7 verbunden. Von den Auflagen kann abgesehen werden, wenn die Erhaltung des Schutzzweckes nach § 1 durch anderweitige Maßnahmen sichergestellt ist.

§ 7 Maßnahmen

1. Wer geschützte Grünbestände zerstört, die Vegetation entfernt oder ihren Aufbau wesentlich verändert, hat die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern oder durch eine Ausgleichsmaßnahme nach Abs. 2 auszugleichen, wenn Schadensbeseitigungs- oder Schadenminderungsmaßnahmen nicht möglich sind oder die Erhaltung der geschützten Grünbestände nicht vollständig sicherstellen würden.
2. Als Ersatz für einen Grünbestand ist ein Grünbestand derselben Artzusammensetzung oder im Sinne des Schutzzweckes zumindest gleichwertigen Artzusammensetzung in räumlich sinnvollem Zusammenhang zu begründen. Die Ersatzmaßnahme hat im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung zu erfolgen.

§ 8 Anordnung von Maßnahmen

1. Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstücks bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von geschützten Grünbeständen durchführt.
2. Die Stadt kann anordnen, daß der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen an Grünbeständen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet.
3. Die Stadt kann Ersatzmaßnahmen nach § 7 dem Verursacher im Sinne des § 7 Abs.1 gegenüber, sowie dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks gegenüber anordnen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. den Verboten nach § 3 Abs. 1 geschützte Grünbestände entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert;
2. den Verboten nach § 3 Maßnahmen und Handlungen an geschützten Grünbeständen vornimmt, die zur Schädigung oder zum Funktionsverlust des Grünbestandes führen können, insbesondere naturfremde Stoffe (z.B. Pestizide) verwendet, soweit sie nicht für die entsprechende Anwendung zugelassen sind;
3. nach § 8 vollziehbaren Anordnungen der Stadt zuwider handelt.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am *(23.07.1996)* in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Naturschutzgesetzes (NatSchG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 60 a Abs. 1 NatSchG und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist;

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der Gemeindeordnung GemO verletzt worden sind.

Der Oberbürgermeister:

gez.: Neurohr